

Allgemeine Lieferbedingungen

AGB der Firma FDT Flachdach Technologie GmbH (nachfolgend FDT genannt). Stand: 01.04.2023

1. Allgemeines, Geltungsbereich

a) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden als „AGB“ bezeichnet) gelten für die Erbringung sämtlicher Lieferungen und Leistungen der Flachdach Technologie GmbH & Co. KG (im Folgenden als „FDT“ bezeichnet) an ihre Kunden, sofern es sich hierbei um Unternehmer i.S.d. § 14 BGB handelt.

b) Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Bestandteil des Vertragsverhältnisses, wenn FDT die Geltung der Geschäftsbedingungen des Kunden schriftlich bestätigt. Das insoweit bestehende Schriftformerfordernis kann ausschließlich schriftlich aufgehoben werden.

c) Solange vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt für das jeweilige Auftragsverhältnis die zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden auf der Internetseite der FDT abrufbare Fassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen der FDT.

2. Vertragsabschluss, Vertragsinhalt

a) Alle Angebote der FDT werden stets freibleibend unterbreitet. Erst eine vom Kunden gegenüber FDT erklärte Bestellung bzw. Beauftragung stellt ein verbindliches Angebot an FDT dar, das von FDT durch Übermittlung einer Auftragsbestätigung angenommen werden kann. Ohne eine solche Auftragsbestätigung seitens FDT sind die in Angeboten der FDT genannten Preise und sonstigen Konditionen nicht verbindlich vereinbart.

b) Sämtliche Angebote, Bestellungen bzw. Beauftragungen und Auftragsbestätigungen der Parteien müssen zu ihrer Wirksamkeit schriftlich erfolgen, wobei elektronische Form (§ 126a BGB) oder Textform (§ 126b BGB) ausreichend ist. Dies gilt ebenso für sonstige vertragliche Festlegungen, insbesondere Preisvereinbarungen, die Festlegung von Lieferfristen, sonstigen Fristen und Produkteigenschaften. Vertragsinhalt werden nach erfolgter Auftragsbestätigung der FDT ausschließlich die schriftlich von FDT bestätigten und insoweit vereinbarten Festlegungen sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FDT. Dies gilt auch, wenn und soweit die Auftragsbestätigung der FDT von Erklärungen des Kunden bei der Bestellung abweicht. Sämtliche Nebenabreden oder sonstigen Vereinbarungen bedürfen insoweit der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung der FDT. Das bestehende Schriftformerfordernis kann ausschließlich schriftlich aufgehoben werden.

c) Auf das gesamte Vertragsverhältnis (vom Vertragsabschluss bis zur Abwicklung desselben) ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Bestimmungen des EGBGB anwendbar.

3. Preise, Zahlung

a) Alle Preise gelten frei verladen ab Werk bzw. Lager, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien getroffen wird. Es gelten die zum Zeitpunkt der Kaufvertragsbestätigung gültigen Preise der FDT.

b) Liegt der Liefer- oder Leistungstermin später als vier Wochen nach Vertragsabschluss, ist FDT nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Kunden und vor Ausführung der Leistung oder Auslieferung der Ware berechtigt, den Preis der Ware oder Leistung in die Waise anzupassen, wie es aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung (z.B. Anstieg von Material- oder Herstellungskosten, Wechselkurschwankungen, Zolländerungen etc.) oder aufgrund der Änderungen von Zulieferern der FDT angemessen ist. Bei Lieferungen und Leistungen innerhalb von vier Wochen ab Vertragsabschluss gilt aber in jedem Fall der am Tag des Vertragsabschlusses gültige und vereinbarte Preis.

c) Der Mindestbestellwert für sämtliche Lieferungen und Leistungen der FDT beträgt netto € 500,00. Bis zu einem Bestellwert in Höhe von netto € 2.000,00 ist FDT berechtigt, eine Logistik-Kleinmengenauschale in Höhe von netto € 100,00 zu verlangen. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn eine solche Logistik-Kleinmengenauschale im dazugehörigen Angebot der FDT oder der Auftragsbestätigung nicht explizit aufgeführt ist. Diese Bestimmung gilt für sämtliche Produktgruppen der FDT.

d) Der Kunde ist verpflichtet, die bestellte Ware zu dem in der Auftragsbestätigung angegebenen oder später von FDT mit angemessenem Vorlauf von mindestens 10 Werktagen mitgeteilten Liefertermin entgegenzunehmen oder - sofern eine Abholung durch den Kunden vorgesehen ist - zu dem in der Auftragsbestätigung angegebenen oder später von FDT mit angemessenem Vorlauf von mindestens 10 Werktagen mitgeteilten Abholtermin abzuholen. Eine Verschiebung eines solchen Liefertermins oder Abholtermins um max. 5 Werktage ist kostenfrei möglich. Bei einer darüber hinaus gehenden Verschiebung des Liefertermins oder Abholtermins auf Wunsch des Kunden, ist FDT berechtigt, die zu liefernde bzw. abzuholende Ware vollständig oder teilweise auch schon vor der Lieferung oder Abholung in Rechnung zu stellen. Bei einer Verschiebung des Liefertermins oder Abholtermins auf Wunsch des Kunden um mehr als zehn Werktage, ist FDT berechtigt, dem Kunden zusätzlich die Lagerung der zu liefernden bzw. abzuholenden Ware zu einem Preis in Höhe von netto € 2,00 pro Palette und Kalendertag zzgl. einer pauschalen Bearbeitungsgebühr in Höhe von netto € 50,00 in Rechnung zu stellen. Der Nachweis und die Geltendmachung höherer Lager- und Bearbeitungskosten bleibt FDT vorbehalten.

e) Alle von FDT angeklebten Preise (z.B. in Angeboten,

Auftragsbestätigungen) verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes angegeben ist, als Netto-Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4. Lieferfristen, Fälle höherer Gewalt

a) Die Angabe von Lieferterminen und Lieferfristen erfolgt stets unverbindlich. Wird der unverbindliche Liefertermin um mehr als 6 Wochen überschritten, muss der Kunde vor Erklärung eines Vertragsrücktritts eine Nachlieferfrist von 10 Werktagen setzen. Ist FDT auch nach Ablauf der Nachlieferfrist eine Lieferung dauerhaft nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für diesen Fall ist ein etwaiger Schadensersatzanspruch des Kunden auf Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatzes der FDT beschränkt.

b) Teillieferungen sind zulässig, FDT behält sich vor, Lieferungen bis zu 5% über/unter den bestellten Mengen vorzunehmen. Die Abrechnung der FDT erfolgt auch insoweit unter Anwendung der gültigen Preise.

c) Sofern FDT aufgrund „höherer Gewalt“ oder außergewöhnlicher und unvorhersehbarer Behinderungen zeitweilig nicht in der Lage ist, angekündigte bzw. vereinbarte Liefer- oder Leistungsfristen einzuhalten, werden die angekündigten bzw. vereinbarten Liefer- oder Leistungsfristen angemessen verlängert bzw. verschoben. Dies gilt insbesondere bei Behinderungen des Betriebsablaufs der FDT durch Epidemie- oder Pandemieereignisse, kriegerische Auseinandersetzungen, Cyberangriffe oder Streik- und Arbeitskampfmaßnahmen. FDT wird in diesem Fall den Kunden unverzüglich über die aktuelle Situation und die notwendigen zeitlichen Verschiebungen etc. informieren. Die Parteien verpflichten sich in einer solchen Konstellation außerdem, einvernehmlich über angemessene Preisanpassungen zu verhandeln, sofern FDT die Beibehaltung bislang vereinbarter Preise nicht weiter zumutbar ist.

5. Technische Angaben

Maße, Gewichte und sonstige technische Angaben erfolgen aufgrund der gegebenen technischen Vorgaben und unter Bezugnahme auf die bekannten Produktionsmaße/Standardproduktionsmaße. Sämtliche technischen Angaben stellen keine Zusicherung im Hinblick auf Eigenschaften der Ware dar. FDT behält sich Änderungen ihrer Produkte gem. aktuellem Lieferprogramm vor, soweit die Änderungen das Kundeninteresse nur geringfügig beeinträchtigen, durch die Änderungen die grundsätzlichen Eigenschaften der Produkte nicht verändert werden und die Änderungen dem Kunden zumutbar sind.

6. Verpackung und Fracht, Transportrisiko

Die Fracht- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Kunden (§ 448 BGB). Frachtsatzkosten wie Terminstellungen, Hebebühne- und Kranentladungen sind im Einzelfall zu erfragen. Die Transportgefahrt geht mit Übergabe der Ware durch FDT an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Kunden über (§ 447 BGB). Eine Haftung der FDT für rechtzeitige und vollständige Anknüpfung der Ware, für Versandweg, Versandart und Verpackung wird - bis auf Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatzes - ausgeschlossen. Rücksendungen von Waren werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und frachtfrei angenommen. Für diesen Fall trägt der Kunde die Transportgefahrt bis zur Übergabe der Ware an FDT. Umdisponierungen des Liefer- bzw. Zielortes nach Auftragserteilung werden erst mit schriftlicher Bestätigung der FDT wirksam. Sollte bei Speditionslieferungen die Ware beschädigt oder entgegen des vereinbarten Liefertermins (Tag/Uhrzeit) eintreffen, so ist dies vom Empfänger auf dem Lieferschein zu vermerken. Hierzu ist die Art der Beschädigung oder der Tag mit Uhrzeit anzugeben. Ohne diese Angaben ist eine spätere Reklamation nicht möglich. Bei einer Beschädigung der Ware oder einer zu spät erfolgten Lieferung musste entsprechend der Sachverhalt fotografisch in geeigneter Weise dokumentiert und diese Dokumentation FDT unverzüglich zur Verfügung gestellt werden. Ohne eine derart geeignete Dokumentation kann eine Reklamation wegen Beschädigung der Ware oder einer zu spät erfolgten Lieferung nicht geltend gemacht werden. Sollten die Angaben des Kunden zur Lieferadresse und/oder zu einer Kontaktperson fehlerhaft oder unvollständig sein, ist eine Reklamation wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Lieferung ausgeschlossen. Sollte wegen derart fehlerhafter Angaben eine erneute Lieferung notwendig werden, behält sich heftig die insbesondere das Recht vor, zusätzliche Logistikskosten geltend zu machen.

7. Haftung und Mängel

a) Beanstandungen und Reklamationen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie unverzüglich, d. h. innerhalb von 3 Werktagen nach Warenempfang und in jedem Fall vor Verarbeitung, bei FDT geltend gemacht werden. Verdeckte Mängel müssen zu ihrer Berücksichtigung ebenfalls binnen 3 Werktagen nach ihrer Entdeckung geltend gemacht werden.

b) Handelt es sich bei dem abgeschlossenen Kaufvertrag für FDT und den Vertragspartner um ein Handelsgeschäft, gilt § 377 HGB.

c) Branchenübliche und materialbedingte technische Toleranzen bleiben vorbehalten und stellen keinen Mangel dar.

d) Für den Fall berechtigter Beanstandungen und Reklamationen ist FDT vor Ausübung der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche durch die andere Vertragspartei berechtigt, die beanstandete Warenmenge durch

Ersatzlieferung zu ersetzen oder die beanstandete Ware in stand zu setzen. FDT hat die Vornahme einer Ersatzlieferung oder die Instandsetzung innerhalb von 10 Tagen ab Zugang der Beanstandung oder Reklamation der anderen Vertragspartei bekannt zu geben.

e) Eine Haftung der FDT für weitergehende Ansprüche, insbesondere Mangelfolgeschäden, wie auch für entgangenen Gewinn oder anderweitige Vermögensschäden der anderen Vertragspartei wird auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsfreizeichnung gilt nicht, sofern FDT schriftlich für den definierten Auftrag bestimmte Eigenschaften der Ware zugesichert hat.

f) Sämtliche Beanstandungen, Reklamationen oder Mangelanzeigen des Kunden müssen zu ihrer Wirksamkeit schriftlich erfolgen, wobei elektronische Form (§ 126a BGB) oder Textform (§ 126b BGB) ausreichend ist. Außerdem soll jede Beanstandung, Reklamation oder Mangelanzeige des Kunden mit einer fotografischen Dokumentation begründet werden. Dies gilt insbesondere auch bei einer zu spät erfolgten Lieferung. Ebenso ist jede Ware vor ihrer mangelbedingten Rücksendung vom Kunden fotografisch zu dokumentieren und FDT diese Fotodokumentation unverzüglich zu übermitteln.

Ansprüche des Kunden wegen einer zu spät erfolgten oder an einer falschen Adresse erfolgten Lieferung sind ausgeschlossen, wenn die Angaben des Kunden zur Lieferadresse oder der zuständigen Kontaktperson falsch oder unvollständig waren. Führt dies zum Anfall zusätzlicher Versand- / Logistikkosten, ist der Kunde verpflichtet, derartige Zusatzkosten zu tragen. Kommt es aufgrund falscher Angaben des Kunden zu einem Verlust der Ware, ist FDT trotzdem berechtigt, den vollständigen Kaufpreis geltend zu machen.

g) Der Kunde ist verpflichtet, beim Transport, der Lagerung und Verarbeitung der bei FDT gekauften Produkte stets sämtliche einschlägigen Verarbeitungs- und Produktivspezifikationen, Lagerungshinweise etc. zu beachten. Erfolgt dies nicht, kann ein solcher Verstoß zum vollständigen Verlust von Gewährleistungsansprüchen führen. Soweit für bestimmte Produkte von FDT eine Schulung bezüglich der Verlegetechnik angeboten wird bzw. die Produkte in dieser Hinsicht gekennzeichnet sind, obliegt es dem Kunden, an derartigen Schulungen teilzunehmen. Erfolgt dies nicht, kann sich daraus ein vollständiger Verlust von Gewährleistungsansprüchen ergeben.

8. Schadensersatzanspruch der FDT

Für den Fall, dass der Kunde sich mit der Abnahme der im Kaufvertrag bestimmten Ware in Verzug befindet oder die Abnahme endgültig verweigert, ist FDT zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für den Fall der Ausübung des Rücktrittsrechtes behält sich FDT das Recht vor, einen gesetzlichen Schadensersatzanspruch in Höhe des vollständigen Kaufpreises geltend zu machen. FDT ist berechtigt, für jedes der Erstmahlung folgende Mahnschreiben eine Mahngebühr von 25,00 Euro zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie gesetzliche Verzugszinsen zu berechnen.

9. Zahlungsbedingungen

a) Sofern vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, sind die Rechnungen für Lieferungen und Leistungen der FDT innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum vollständig zu bezahlen. Erfolgt eine Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug, so dass FDT insbesondere berechtigt ist, gesetzliche Verzugszinsen geltend zu machen.

b) Bei Zahlungsverzug des Kunden/Bestellers berechnet FDT Verzugszinsen mit 9 Prozentpunkten p. a. über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (vgl. § 288 BGB) jeweils zzgl. Umsatzsteuer, mindestens jedoch 9% p. a. Die Verzugszinsen können höher angesetzt werden, wenn FDT einen höheren Zinssatz Zinssatz nachweist.

c) Mit Gegenansprüchen kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel diesbezüglich vorliegt. Zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur befugt, wenn die von FDT ausdrücklich schriftlich anerkannten oder nicht bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen wie die Forderung der FDT.

d) Sämtliche Zahlungen werden zur Tilgung der jeweils ältesten Forderung aus der Geschäftsverbindung verwendet.

e) FDT behält sich vor, die Ausführung von angefragten Aufträgen abzulehnen, bis die Bezahlung der vorangegangenen Leistungen erfolgt ist. Kommt der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Rückstand oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, insbesondere Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, so ist FDT berechtigt, von einem noch nicht erfüllten Teil eines Vertrages zurückzutreten oder für die weiteren Lieferungen in jedem Falle Barzahlung oder Sicherheitsleistung durch selbstschuldnerische, unwiderrufliche Bürgschaft (im Inland als Zoll- und Steuerbürgen anerkannten Kreditinstituts zu verlangen. Darüber hinaus kann FDT die Sicherstellung der Ware beanspruchen.

10. Eigentumsvorbehalt

a) FDT behält sich das uneingeschränkte Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren vor, bis der Kunde sämtliche aus dem abgeschlossenen Kaufvertrag resultierenden Forderungen ausgeglichen hat.

b) Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der abgeschlossene Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für die Forderungen, die FDT aus der laufenden Geschäftsbeziehung gegenüber dem Kunden hat, insbesondere bis zum Ausgleich eines etwaigen Kontokorrentsaldos und bei Entgegennahme von Schecks und Wechseln bis zu dem Zeitpunkt, in dem FDT verlustfrei über den geschuldeten Betrag verfügen kann.

c) FDT ist nur zum Verzicht auf das Eigentumsvorbehaltspflicht, wenn der Kunde sämtliche aus dem Kaufvertrag (Ziffer a) oder der laufenden Geschäftsbeziehungen (Ziffer b) bestehenden Forderungen erfüllt hat oder eine angemessene Sicherheit geleistet hat, die nur durch unwiderrufliche Bürgschaft, die den Verzicht auf die Vorausklage gem. § 773 Abs. 1 Ziffer 1 BGB enthält, eines im Inland als Zoll- und Steuerbürgen anerkannten Kreditinstituts erbracht werden kann.

d) Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden, an ihn ausgelieferten Waren angemessen gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern und den Versicherungsbeitrag auf erstes Anfordern binnen 5 Werktagen ab Zugang der Aufforderung vorzulegen. Kommt der Kunde der Aufforderung nicht fristgemäß nach, ist FDT berechtigt, die gelieferten Waren auf Kosten des Kunden selbst zu versichern.

e) Der Kunde darf die gelieferten Waren weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Werden die gelieferten Waren gepfändet oder beschlagnahmt, so ist der Kunde verpflichtet, FDT unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen ab Anbringung der Pfändung oder Beschlagnahme, davon schriftlich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffes und zur Wiederbeschaffung der gelieferten Waren aufgewendet werden müssen, soweit die Kosten nicht von Dritten eingezogen werden können. FDT ist berechtigt, aufgrund schriftlichen Verlangens einen angemessenen Vorschuss zu fordern, der binnen 5 Werktagen ab Zugang des Verlangens fällig ist.

f) Solange das Eigentumsvorbehaltrecht zugunsten FDT besteht, ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige, die Sicherung der FDT beeinträchtigende Überlassung der gelieferten Ware nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig.

g) Der Kunde ist jedoch berechtigt, die von FDT gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, und zwar unter der Bedingung, dass der Kunde von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf dessen Kunden erst übergeht, wenn dieser seine aus dem Kaufvertrag resultierende Forderung vollständig erfüllt hat. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde hiermit seine künftige, aus der Weiterveräußerung resultierende Forderung mit allen Nebenrechten sicherungshalber an FDT ab, ohne dass es später besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware der FDT zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware der FDT ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde bereits jetzt FDT mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtforderung ab, der dem Wert der Forderung der FDT entspricht. Bis auf schriftlichen Widerruf der FDT ist der Kunde berechtigt, die aus der Weiterveräußerung resultierende Forderung selbstständig einzuziehen. Der Kunde ist jedoch nicht berechtigt, die aus dem Verkauf resultierende Forderung zu verpfänden oder zur Sicherheit an Dritte zu übertragen. Kommt der Kunde mit der Erfüllung der gegen ihn bestehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung zu FDT in Verzug, so ist diese berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen, und auf schriftliche Aufforderung ist der Kunde verpflichtet, binnen einer Frist von 3 Werktagen ab Zugang der Aufforderung seinem Kunden die Abtretung schriftlich bekannt zu geben und FDT binnen gleicher Frist alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die zur Einziehung der Forderung notwendig sind. Alle mit der Einziehung der Forderung und etwaiger weiterer Interventionen verbundenen Kosten trägt der Kunde, soweit die Kosten nicht von Dritten eingezogen werden können. FDT ist berechtigt, aufgrund schriftlichen Verlangens einen angemessenen Vorschuss zu fordern, der binnen 5 Werktagen ab Zugang des Verlangens beim Kunden fällig ist.

h) Dem Kunden ist gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden und mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung erfolgt für FDT. Diese wird unmittelbar Eigentümerin der durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung hergestellten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich FDT und der Kunde darüber einig, dass FDT in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung Eigentümerin der neuen Sache wird und als Hersteller gilt. Der Kunde verwahrt die neue Sache für FDT mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die verarbeitete, umgebildete oder durch Verbindung entstandene Sache gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht dem Kunden gehörenden Gegenständen steht FDT Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Für den Fall der Veräußerung der neuen Sache tritt der Kunde hiermit FDT einen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt nur in Höhe des Betrages, der dem von FDT in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware auf diesen Wert entspricht. Der FDT abgetretene Forderungsanteil hat den Vorrang vor der übrigen Forderung.

j) Wird die Vorbehaltsware von dem Kunden mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Kunde auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber an FDT ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Für die Höhe der abgetretenen Forderung gilt Ziffer h) entsprechend.

j) FDT ist berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen, wenn der Kunde mit der Erfüllung der gegen ihn bestehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung in Verzug kommt. Das Verlangen der Herausgabe oder der Inbesitznahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. FDT ist berechtigt, die Vorbehaltsware nach Inbesitznahme zu verwerten und sich unter Anrechnung der offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.

k) Übersteigt der Wert der Sicherungen die Ansprüche der FDT gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 20%, so ist FDT auf Verlangen des Kunden verpflichtet, ihm zustehende Sicherungen nach seiner Wahl insoweit freizugeben.

l) Nach vollständiger Befriedigung aller Ansprüche der FDT aus der laufenden Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware, Miteigentumsanteile an verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Gegenständen und die abgetretenen Forderungen auf den Kunden über.

11. Zahlungseinstellung

Kommt es zu einer Zahlungseinstellung des Kunden der FDT, so haftet die bei diesem noch vorhandene Ware für die Forderung dieser. Von FDT nicht gelieferte Ware haftet ebenfalls für die Ansprüche der FDT, und zwar unabhängig davon, ob diese Ware bereits bezahlt ist oder

nicht, es sei denn, die bei dem Kunden noch vorhandene Ware ist mit Eigentumsvorbehaltsrechten Dritter belastet. Vor völliger Bezahlung der von FDT gelieferten Waren hat diese bei Zahlungseinstellung die in § 47 und § 48 der Insolvenzordnung enthaltenen Rechte auf Aussonderung bzw. Ersatzaussonderung. Sofern FDT aufgrund ihrer Eigentumsvorbehaltsklausel (vergleiche Ziffer 10) Waren zurücknimmt, ist der Kunde zur spesenfreien Rückgabe verpflichtet und haftet der FDT für den Minderwert, die entstandenen Kosten und für den der FDT entgangenen Gewinn. Etwaig anfallende Frachtkosten, die aus der Rücknahme der Vorbehaltsware resultieren, gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.

12. Übertragung von Rechten

Die Rechte des Kunden aus diesem Vertrag sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der FDT auf Dritte übertragbar. Die erteilte Zustimmung zur Übertragung von Rechten entbindet den Kunden der FDT nicht von der Zahlungsverpflichtung gegenüber diesen.

13. Urheberrecht

Für alle Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, die von FDT bereitgestellt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden, behält sich FDT das Urheberrecht vor.

14. Technische Beratung

FDT bietet als Serviceleistung technische Beratung und kostenlose Mithilfe der Maßnahme am Bau durch eigene technische Berater an. Für diese freiwillige und kostenlose Leistung, die FDT im Rahmen ihrer Hersteller Verarbeitungsvorschriften in der jeweils geltenden Fas-

sung erbringt, übernimmt FDT keine Gewähr. Eventuelle Fehlleistungen der Mitarbeiter der FDT gehen zu Lasten dieser, wenn die Fehlleistung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Mitarbeiter beruht.

15. Datenschutz

FDT weist darauf hin, dass geschäftsnotwendige Kundendaten im zulässigen Rahmen der geltenden Datenschutz-Vorschriften gespeichert werden.

16. Änderungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen

FDT kann diese allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist auch für bereits bestehende Auftragsverhältnisse ändern. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht innerhalb einer von FDT in Schriftform gesetzten Frist, gilt die Änderung als genehmigt.

17. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Mannheim. Bei allen sich aus dem Verhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller der FDT Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz der FDT (Mannheim) örtlich und sachlich zuständig ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde der FDT keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist (vergleiche § 38 Absatz 3

ZPO). Ist der Kunde der FDT ein Kunde mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft, so gilt der Hauptsitz der FDT als beidseitiger Gerichtsstand gemäß Artikel 17 EuGVU für die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18. Salvatorische Klausel, Sonstiges

a) Sind oder werden vorstehende einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FDT ganz oder teilweise unwirksam, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige Bestimmung, die dem angestrebten Ziel des abgeschlossenen Vertrages möglichst nahe kommt zu ersetzen.

b) Änderungen und Ergänzungen sämtlicher zwischen den Parteien geschlossener Verträge sind schriftlich zu vereinbaren, wobei elektronische Form (§ 126a BGB) oder Textform (§ 126b BGB) ausreichend ist. Mündliche Absprachen gelten nur, wenn sie binnen sieben Kalendertagen in Textform ausdrücklich bestätigt werden.